

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 6

Ausgegeben Danzig, den 19. Januar

1938

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 1937	Verordnung über die Apothekenkonzession	33
12. 1. 1938	Zum Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen	34

Alle zur Veröffentlichung im Gesetzblatt, im Staatsanzeiger Teil I und im Staatsanzeiger Teil II bestimmten Druckaufträge sind in Zukunft völlig dreifach in doppelter Ausfertigung durch die Pressestelle des Senats der Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers für die Freie Stadt Danzig vorzulegen.

Aus den Druckvorlagen selbst muß ersichtlich sein, welcher Druck durch Sperrdruck oder Fettdruck hervorgehoben werden soll. Sperrdruck einmal, Fettdruck zweimal unterstreichen.

Die Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers für die Freie Stadt Danzig lehnt jede Verantwortung für etwaige auf Verschulden der Auftraggeber beruhende Unrichtigkeiten oder Unvollständigheiten der Druckvorlagen ab, insbesondere auch für nicht rechtzeitige Vorlage.

Der Erlass des Senats — Pressestelle — vom 9. Februar 1937, wonach bei der Herausgabe von Verordnungen und Bekanntmachungen, die Öffentlichkeitsinteresse besitzen, der Pressestelle des Senats eine Notiz über deren Inhalt und Bedeutung spätestens zu dem gleichen Zeitpunkt zuzuleiten ist, an dem die betreffenden Verordnungen und Bekanntmachungen der Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers — jetzt über die Pressestelle des Senats — zur Drucklegung überwiesen werden, ist auch fernerhin genauestens zu beachten.

Danzig, den 12. Januar 1938.

P. Z. II 2600.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

10

Verordnung

über die Apothekenkonzession.

Vom 16. Dezember 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 65 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

(1) Scheidet der Inhaber einer zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke erteilten Personal-Konzession aus der Apotheke aus, so erlöschen entschädigungslos die Konzession und die mit ihr verbundenen Rechte und Vergünstigungen, auch soweit sie Dritten zustehen.

(2) Ist der Inhaber einer zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke erteilten Personal-Konzession bereits aus der Apotheke ausgeschieden, so gelten die Konzession und die mit dieser verbundenen Rechte und Vergünstigungen, auch soweit sie Dritten zustehen, als im Zeitpunkt des Ausscheidens des Konzessionsinhabers entschädigungslos erloschen.

(3) Der Senat kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen widerruflich der Ehefrau eines verstorbenen Konzessionsinhabers während ihres Witwenstandes oder dessen minderjährigen Kindern bis zu ihrer Großjährigkeit widerruflich genehmigen, die Apotheke durch einen approbierten Apotheker verwalten zu lassen. Die Dauer der Verwaltung darf 5 Jahre nicht überschreiten.

(4) Ist der Konzessionsinhaber bereits verstorben, so kann der Senat, wenn er, obschon ein begründeter Ausnahmefall vorlag, eine Genehmigung der in Absatz 3 bezeichneten Art nicht erteilt hat, eine billige Entschädigung in Geld gewähren.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. Dezember 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Großmann

G 2421

11

Zum Abkommen

zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. 9. 1923
(G. Bl. 1926 S. 205).

Dem vorgenannten Abkommen ist die Regierung des Königreichs Afghanistan beigetreten.

Die Beitrittsurkunde ist am 10. Mai 1937 im Sekretariat des Völkerbundes niedergelegt worden.

Danzig, den 12. Januar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. III 39 30. Greiser Dr. Wiers-Reiser

Die Geschäftsstelle des Reichsgerichts und Staatsanwalter für die Freie Stadt Danzig legt heute dem Senat der Freien Stadt Danzig zur Kenntnisnahme und Genehmigung vor das Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. 9. 1923 (G. Bl. 1926 S. 205), dem die Regierung des Königreichs Afghanistan beigetreten ist. Das Abkommen ist am 10. Mai 1937 im Sekretariat des Völkerbundes niedergelegt worden. Der Senat der Freien Stadt Danzig ist ersucht, das Abkommen zu genehmigen und zu ratifizieren.

Danzig, den 12. Januar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

P. N. II 2500.

Verordnung

über die Veröffentlichungen
vom 16. Dezember 1937.

Das Abkommen des 12. 9. 1923 (G. Bl. 1926 S. 205) und des 10. 5. 1937 (G. Bl. 1937 S. 358 a) wird folgendermaßen mit Wirkung vom 12. 1. 1938 in der Freie Stadt Danzig anzuwenden:

Artikel I

- (1) Die Geschäftsstelle des Reichsgerichts und Staatsanwalter für die Freie Stadt Danzig ist ersucht, das Abkommen zu genehmigen und zu ratifizieren.
- (2) Die Freie Stadt Danzig ist ersucht, das Abkommen zu genehmigen und zu ratifizieren.
- (3) Der Senat kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen widerwillig der Veröffentlichung eines oder mehrerer Veröffentlichungen zustimmen, wenn diese im Interesse der Freie Stadt Danzig liegen.
- (4) Die Freie Stadt Danzig ist ersucht, das Abkommen zu genehmigen und zu ratifizieren.